

**Urheber** Mathieu Clerc, Les Verts, und Madeline Heiniger, AdG/LA  
**Gegenstand** Lösungen für die Off-Label-Verschreibung von Medikamenten  
**Datum** 13.09.2019  
**Nummer** 2.0298

---

Bevor ein Arzneimittel vertrieben oder verwendet werden kann, muss es vom Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic zugelassen werden.

Anschliessend kann das Arzneimittel in die Spezialitätenliste (SL) aufgenommen werden. In Artikel 65 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) werden die Bedingungen für die Aufnahme für ein Arzneimittel in die Spezialitätenliste festgehalten. Sie umfassen drei Kriterien:

- Wirksamkeit: «Die Beurteilung der Wirksamkeit von allopathischen Arzneimitteln muss sich auf klinisch kontrollierte Studien abstützen» (Art. 65 a KVV).
- Wirtschaftlichkeit: «Ein Arzneimittel gilt als wirtschaftlich, wenn es die indizierte Heilwirkung mit möglichst geringem finanziellem Aufwand gewährleistet» (Art. 65 b KVV).
- Zweckmässigkeit

Wird ein Arzneimittel für eine bestimmte Krankheit in die SL aufgenommen, bedeutet dies, dass die Behandlungskosten gemäss KVG übernommen werden.

Dennoch verschreiben die Ärzte immer mehr Behandlungen, die nicht in der SL enthalten sind. Es handelt sich dabei um Off-Label-Verschreibungen ohne Zulassung in der SL. So sind zahlreiche Behandlungen in der SL für eine bestimmte Krankheit (Krebs X), nicht aber für Krebs Y aufgeführt, obwohl sie gegen diesen ebenfalls wirken.

Da die Gesetzgebung unklar ist, liegt es im Ermessen der Krankenkassen, die Rückerstattung für eine Off-Label-Verschreibung zu gewähren oder zu verweigern. Deshalb hängen die Überlebens-/Heilungschancen für eine Patientin oder einen Patienten mit einer solchen Behandlung insbesondere vom «guten Willen» der jeweiligen Krankenkasse ab.

Zu erwähnen ist auch, dass die für eine Zulassung durch Swissmedic erforderlichen wissenschaftlichen Studien bei seltenen Krankheiten oft fehlen. Folglich sind die dagegen eingesetzten Behandlungen mehrheitlich Off-Label-Verschreibungen.

Mit diesem Postulat wird verlangt, dass der Kanton ethisch vertretbare Lösungen für die Patientinnen und Patienten findet. Dabei könnte es sich um Diskussionen mit «uneinsichtigen» Krankenkassen, finanzielle Unterstützung oder die Schaffung einer Kommission von Gesundheitsfachleuten handeln.

Die Postulanten sind sich bewusst, dass diese Problematik auf Bundesebene behandelt werden müsste; allerdings müssen kantonale Lösungen gefunden werden, bis der Bund angemessene Antworten liefern kann.

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat wird verlangt, dass der Kanton Lösungen erarbeitet für die Verwendung von Off-Label-Behandlungen, die von Krankenkassen nicht erstattet werden.

Mögliche Lösungen:

- Dialog mit den «uneinsichtigen» Krankenkassen
- Finanzielle Unterstützung
- Schaffung einer Kommission von Gesundheitsfachleuten